

12.04.2021 16:13 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der derzeit gültigen Corona-BekämpfungsVO ist in § 2a auch eine Regelung enthalten, die es einen bestimmten Personenkreis unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht, sich von der Tragepflicht einer Mund-Nasenbedeckung zu befreien. Dabei genügt derzeit eine Glaubhaftmachung der jeweiligen Person. An die Glaubhaftmachung sind bisher keine hohen Anforderungen gestellt.

Ich möchte Sie darüber informieren, dass zu einer der nächsten Novellierungen der Verordnung – voraussichtlich zum 19.04.2021 - es beabsichtigt ist, künftig eine „Attest-Regelung“ einzuführen, um die Glaubhaftmachung besser darlegen und auch überprüfbar machen zu können. Das würde bedeuten, dass künftig eine von einer approbierten Ärztin bzw. einem approbierten Arzt ausgestellte Bestätigung Voraussetzung für die Anerkennung sein wird. Eine gesonderte Begründung der Ärztin bzw. des Arztes ist dabei nicht erforderlich und aus datenschutzrechtlichen Gründen auch nicht gewollt. Vergleichbare Bescheinigungen können auch von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ausgestellt werden.

Ein solches „Attest“ bzw. eine solche Bescheinigung sollte dabei als Mindestvoraussetzung den Namen des Patienten/der Patientin und – zur besseren Überprüfbarkeit – das Geburtsdatum enthalten und mit dem Zusatz „erfüllt eine der in § 2a Absatz 1 Satz 3 Corona-BekämpfungsVO genannten Ausnahmekriterien“ versehen sein. Darüber hinaus muss eindeutig die Aussteller:in des Attestes erkennbar sein.

Die derzeit gültige Regelung lautet:

**§ 2a Absatz 1, Satz 3 Corona-BekämpfungsVO:**

*„Satz 1 gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können.“*

In der **Begründung** wird hierzu ausgeführt:

*„(...) Auch Personen, die aufgrund körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung (einschließlich Behinderungen) nicht in der Lage sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sind von der Tragepflicht ausgenommen. Das betrifft insbesondere einen Personenkreis, für den auch Bedeckungsalternativen nicht in Frage kommen. Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen dürfen eine Mund-Nasen-Bedeckung auch abnehmen, soweit dies zum Zwecke der Kommunikation mit anderen erforderlich ist.*

*An einen Nachweis sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Ein Nachweis kann ein Schwerbehindertenausweis, Allergikerausweis oder ähnliches sein, verbunden mit der Glaubhaftmachung der oder des Betroffenen, dass aufgrund medizinischer oder psychischer Beeinträchtigung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich ist. Nicht erforderlich ist die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung. Die Landesregierung behält sich vor, in einer der nächsten Anpassungen der Verordnung strengere Anforderungen an den Nachweis der Befreiung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu formulieren. Hier kommt insbesondere das Erfordernis einer ärztlichen Bestätigung in Betracht.*

*Dieses müsste dann erkennen lassen, dass diese Bestätigung von einer approbierten Ärztin bzw. einem approbierten Arzt ausgestellt worden ist und die- oder derjenige, die oder der sich auf diese Ausnahme beruft, daraus erkennbar ist. Eine gesonderte Begründung der Ärztin bzw. des Arztes wäre*

*dabei nicht erforderlich und gewollt. Vergleichbare Bescheinigungen können auch von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ausgestellt werden. (...)“*

Die derzeit gültige Corona-BekämpfungsVO kann abgerufen werden unter:  
[schleswig-holstein.de - Coronavirus - Schleswig-Holstein - Ersatzverkündung \(§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG\)](https://www.schleswig-holstein.de/Coronavirus-Schleswig-Holstein-Ersatzverkundung-%24-60-Abs.-3-Satz-1-LVwG)  
[der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 \(Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO\) \(schleswig-holstein.de\)](#)

Mit freundlichen Grüßen  
Christine Hesser



Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Jugend, Familie und Senioren  
Sozialhilfe  
VIII 24  
Adolf-Westphal-Str. 4  
24143 Kiel

T +49 431 988-5339  
F +49 431 988611-5339  
[christine.hesser@sozmi.landsh.de](mailto:christine.hesser@sozmi.landsh.de)  
[www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de)